

# TSC-Kaarst Füllordnung

Standort: Sport & Fitness Zentrum Kaarst Mitte

## Füllberechtigung

1. Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden.
2. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des TSC-Kaarst teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung oder Einweisung ist nicht übertragbar.
3. Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (= TÜV Abnahme) gefüllt werden und müssen für einen Fülldruck von mindestens 200 Bar zugelassen seien.
4. Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021.
5. Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands des TSC-Kaarst durchgeführt werden.

## Unterweisung

6. Der Gerätewart hat jährlich eine Unterweisung für alle füllberechtigten Personen abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.
7. Die erhaltene Einweisung ist per Unterschrift durch die jeweilige Person zu bestätigen.
8. Freigabe erfolgt anhand der Eintragung in die elektronische, mit Transponder Chip ausgestattete, Füllvorrichtung.

## Erlöschen der Füllberechtigung

9. Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung, der Zugriff per Transponderchip wird gesperrt.
10. Auf Verlangen des Gerätewartes oder des Vorstandes ist das Logbuch, der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG' s und eventuell das ärztliche Attest zur Tauchtauglichkeit vorzuweisen.
11. Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür eigenmächtig einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
12. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
13. Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.
14. Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel und den Transponderchip an den TSC-Kaarst zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person eventuelle Kosten, die mit der Wiederbeschaffung von Schlüsseln oder Transponderchips entstehen können.

## Kosten

15. Füllberechtigte Personen entrichten die Beiträge (sofern Beiträge beschlossen sind) gemäß den Angaben unter <https://www.sg-kaarst.de>, Abteilung Tauchen.

## Dokumentationspflicht

16. Füllberechtigte Personen verpflichten sich, alle von ihr gefüllten DTG' s im Fülllogbuch sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust der Füllberechtigung.

# TSC-Kaarst Füllordnung

## Füllbetrieb

17. Vor dem Befüllen der DTG's sind diese so aufzustellen, dass ein Umfallen dieser ausgeschlossen werden kann.
18. Die Füllschläuche sind nach Beendigung des Füllvorgangs vollständig in die dafür vorgesehenen Befestigungen zu schrauben
19. Bei abgelaufenem TÜV des Druckbehälters ist das Füllen untersagt.
20. Stellt eine füllberechtigte Person bei der Benutzung der Kompressoranlage eine Störung fest, z.B.:
  - I. defekte Schläuche, veränderte Laufgeräusche, Fülldruck steigt über 220 Bar, Füllventil entlüftet nicht oder sonstige ungewöhnliche Vorkommnisse, so gilt:
  - II. den Kompressor über den AUS-Schalter sofort stoppen und den Gerätewart benachrichtigen.
  - III. Anzeige durch gelbe Signalleuchte → Kompressor kann weiter betrieben werden.
    - IV. Den Gerätewart verständigen**
    - V. Falls der Gerätewart nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.
  - VI. Anzeige durch rote Signalleuchte → Kompressor schaltet sich aus, keine weiteren Startversuche unternehmen.
    - VII. Den Gerätewart verständigen**
    - VIII. Falls der Gerätewart nicht erreichbar ist, muss ein anderes Vorstandsmitglied benachrichtigt werden.

## Meldepflicht

21. Schlüssel- bzw. Transponderverlust ist dem Gerätewart oder Vorstand unverzüglich zu melden.

## Haftung

22. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der TSC-Kaarst berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens der verursachenden Person in Rechnung zu stellen.
23. Die Füllung des DTG erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung durch den TSC-Kaarst e.V. oder durch deren Vertretende für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
24. Der Betreiber des DTG ist selbst für den ordnungs-, vorschriftsgemässen und sicheren Zustand verantwortlich.
25. Bei Benutzung der Füllanlage durch nicht berechtigte Personen ist der TSC-Kaarst berechtigt, einen Betrag als Schadensersatz zu erheben und dieser Person in Rechnung zu stellen. Die Betragshöhe richtet sich nach billigem Ermessen und steht in Abhängigkeit zum Vorfall.

## Salvatorische Klausel

26. Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

## Zu verständigende Personen bei Störungen:

27. Siehe zusätzlicher Aushang zu den Personen, die als gewählte Vertretung des TSC-Kaarst die Füllanlagen warten.